

# Zugang zu Leitungssämttern

**Beitrag von „fabian1983“ vom 5. Februar 2015 12:58**

Es ist ja auch nicht so, als würde ich sofort den Posten als Schulleiter für mich beanspruchen. Nur, wenn man (2017) fünf Jahre lang Schulleitungsaufgaben übernommen und drei Jahre den kom. stellv. Schulleiter gemacht hat, müsste eine Abteilungsleiterstelle arbeitstechnisch machbar sein.

Ansonsten stimme ich euch auch zu, dass man ein gewisses Maß an Erfahrung haben sollte. Diese ist in vielen Situationen unentbehrlich. Deswegen möchte ich ja auch gar nicht an die vorderste Front. Das hat sicherlich noch Zeit.

Ansonsten habe ich von der Bez.-Reg. folgende Antwort bzgl. der Ausnahmeregel bekommen:  
*"Ausnahmen von der Mindestbewährungszeit haben keine nennenswerte praktische Bedeutung, Ausnahmen von den Beförderungswartezeiten zeigen nach der aktuellen, restriktiven Handhabung keine allgemeingültig beschreibbaren Kriterien.*

*Eine Begründung für die in § 53 Abs.1 LVO geforderte Wartezeit ergibt sich schon aus der Formulierung des § 14 Abs. 1 LVO."*

Wunderschön nichtssagend 😞